

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

117. Sitzung

am Mittwoch, dem 15. September 2004,  
im Sitzungszimmer 383 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Maren Kruse (SPD)

i. V. von Jutta Schümann

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

i. V. Wolfgang Kubicki

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Silke Hinrichsen (SSW)

### **Fehlende Abgeordnete**

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Bericht des Innenministers über die Sicherheit der Schutzwesten der Polizei</b>	<b>4</b>
Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP) Umdruck 15/4845	
<b>2. Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein (Polizeiorganisationsgesetz - POG)</b>	<b>7</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/3473	
<b>3. Informationen des Innenministeriums über die Umsetzung des Erlass „Richtlinie über die ergänzende Vergabe von Förderrichtlinien zur Zusammenlegung von Verwaltungen“ hinsichtlich der Stadt Fehmarn</b>	<b>20</b>
Antrag der Abgeordneten des SSW Umdruck 15/4929	

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bericht des Innenministers über die Sicherheit der Schutzwesten der Polizei**

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)  
Umdruck 15/4845

M Buß berichtet, im November 2003 seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei darüber informiert worden, dass die Sicherheit der Unterziehschutzwesten der Firma Second Chance infrage gestellt worden sei. Es habe die Behauptung im Raum gestanden, dass die Zylonwesten - Zylon sei der Name der in den Westen verarbeiteten Faser - durch Einfluss von Feuchtigkeit an Festigkeit verlieren würden und somit die Sicherheit der Polizeibeamten nicht mehr ausreichend gewährleistet sei.

Vom Polizeitechnischen Institut der Polizeiführungsakademie regelmäßig durchgeführte Besusstests hätten diese Behauptung nicht bestätigen können. Sie seien ausnahmslos positiv verlaufen. Dies sei zuletzt in einem Schreiben der Polizeiführungsakademie vom 4. Juni 2004 unter Hinweis auf den Kontrollbeschluss vom Dezember 2003 in Nordrhein-Westfalen und im März 2004 in Mellrichstadt bestätigt worden.

Ende Juli 2004 sei das Innenministerium darüber unterrichtet worden, dass bei der letzten Überprüfung im Juli 2004 der in Bayern verwendeten Westen - diese seien baugleich mit den Westen in Schleswig-Holstein - durch das unabhängige Beschussamt in Mellrichstadt die vertraglich vereinbarten Prüfbedingungen, nach denen das ballistische Material bei einem Schuss mit einer Prüfgeschwindigkeit der Geschosse von 481 m/sec drei von sechs Schüssen halten müsse, nicht erfüllt worden seien. Die Vorgaben seien bereits bei 470 m/sec nicht mehr erfüllt worden.

Das schleswig-holsteinische Polizeiverwaltungsamt habe vor diesem Hintergrund in enger Absprache mit ihm (Redner) zunächst dieses Ergebnis angefordert und dann eine vorzeitige Qualitätsprüfung der mit zehnjähriger Gewährleistung versehenen Schutzwesten bei dem amtlich anerkannten Beschussamt Mellrichstadt veranlasst. Nach den vertraglichen Vereinbarungen wäre dieser Test erst im Januar 2005 - nach Ablauf einer Tragezeit von drei Jahren - vor-

gesehen gewesen. Der Beschusstest sei am 30. August 2004 an zwei getragenen Westen durchgeführt worden. Mit den erreichten Prüfwerten von 556 m/sec und 539 m/sec lägen die Ergebnisse deutlich über der vertragsmäßig vereinbarten unteren Toleranzgrenze von 481 m/sec, sodass kein Garantiefall vorliege und die Sicherheit in vollem Umfang gegeben sei. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landespolizei seien über das Ergebnis der Qualitätsprüfung am 31. August 2004 unterrichtet worden.

Zu deren Sicherheit - so habe er, betont M Buß, entschieden - werde die Qualität der Schutzwesten nunmehr in kürzeren Intervallen als ursprünglich vorgesehen kontrolliert, nämlich bereits alle sechs Monate statt alle zwölf Monate. Gleichzeitig beteilige sich Schleswig-Holstein an Vertragsverhandlungen, die die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen zurzeit mit der Firma Second Chance zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Schutzwirkung führten. Möglichkeiten bestünden kurzfristig durch Verstärkung der Weste mit einem anderen Schutzmaterial - Aramid - und mittelfristig durch kompletten Austausch der ballistischen Schutzpakete. Darüber müsse im Einzelnen mit der Firma Second Chance diskutiert werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Bayern 25.000 Schutzwesten der gleichen Bauart habe, Nordrhein-Westfalen 33.000, Rheinland-Pfalz 6.500, das Saarland 250 und Schleswig-Holstein 3.650. Nach Aussage der Firma Second Chance würden alle Länder unabhängig von den Ergebnissen der Beschusstests gleich behandelt werden.

Wichtig erscheine ihm noch der Hinweis, fährt M Buß fort, dass auch bei den überprüften Westen in Bayern Schüsse aus der Maschinenpistole oder der Dienstpistole sicher gehalten würden. Hier lägen die Werte bei 410 m/sec oder 350 m/sec. Man könne also nicht sagen, dass die Beamten dort jetzt schutzlos seien. Für Schleswig-Holstein lasse sich dies noch weniger behaupten, weil hier die Westen noch nicht so alt seien wie die in Bayern und weil, wie gesagt, die bei den gerade erst durchgeführten Tests ermittelten Werte deutlich über der Toleranzgrenze lägen. Damit sei die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Polizeibeamten und -beamtinnen in vollem Umfang gegeben.

M Buß betont noch einmal, dass er aufgrund der Gesamtumstände entschieden habe, die Beschusstests jetzt abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen alle sechs Monate durchführen zu lassen, und weist abschließend noch darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein vertraglich gut abgesichert sei, weil es eine zehnjährige Gewährleistungsfrist vertraglich vereinbart habe.

Abg. Hildebrand äußert, nach seinen Erkenntnissen hätten die bayerischen Schutzwesten im Gegensatz zu den schleswig-holsteinischen bereits ein Alter von 30 Monaten. Es sei natürlich

möglich, dass mit zunehmendem Alter die Qualität der Westen nachlasse. Deshalb begrüße er, dass die Westen nun in kürzeren Intervallen überprüft würden.

Ihn interessiere, ob die Westen in Bayern jetzt von der Firma Second Chance ausgetauscht würden. Wenn alle im Bundesgebiet vorhandenen Westen dieser Firma ausgetauscht würden, könnte die Kostenbelastung, die dadurch auf die Firma zukomme, möglicherweise - diese Überlegung sei jetzt allerdings sehr spekulativ - zu deren Insolvenz führen, sodass die vom Minister erwähnte Garantie gar nicht mehr wirksam würde.

M Buß antwortet, dies sei in der Tat reine Spekulation. Die Firma Second Chance sei eine große, weltweit operierende Firma, die auch die amerikanische Polizei mit diesen Westen ausgerüstet habe. Deshalb nehme er nicht an, dass es zur Insolvenz dieser Firma komme, obwohl er auch diese Möglichkeit mit seinen Mitarbeitern diskutiert habe.

Die Faser für die Weste werde in Japan hergestellt, sei von sehr guter Qualität und sehr leicht, verliere aber - dies sei nicht bekannt gewesen - durch Körperfeuchtigkeit an Festigkeit.

Mit der Firma, die sich sehr kooperativ zeige, werde nun über geeignete Maßnahmen gesprochen. Eine Möglichkeit wäre, ein anderes Schutzmaterial, nämlich Aramid, hinzuzufügen oder die Weste komplett aus Aramid herzustellen. Das Problem bestehe darin, dass dieses Material steifer und schwerer sei, sodass gerade die Vorteile, die zur Entscheidung der Polizei für diese Weste geführt hätten, nicht mehr gegeben wären.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Polizei  
in Schleswig-Holstein (Polizeiorganisationsgesetz - POG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3473

(überwiesen am 17. Juni 2004)

hierzu: Umdrucke 15/4666, 15/4669, 15/4670, 15/4676, 15/4732, 15/4736,  
15/4779, 15/4847, 15/4854, 15/4856, 15/4866, 15/4912,  
15/4922, 15/4924

**Herr Oliver Malchow, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Schleswig-Holstein**

hierzu: Umdruck 15/4847

Herr Malchow trägt vor, die Gewerkschaft der Polizei stehe dem Reformprozess und den Organisationsüberlegungen insgesamt positiv gegenüber, habe jedoch an einzelnen Punkten des vorgelegten Ergebnisses Kritik zu üben. Er wolle Ausführungen zu folgenden vier Punkten machen: zur Schaffung des Landespolizeiamts, zur Abgleichung von Landespolizeiamt und Landeskriminalamt, zur Einrichtung der Polizeidirektionen und der Bezirkskriminalinspektionen und schließlich noch zur Personalstärke, die sich zwar nicht aus dem Polizeiorganisationsgesetz ergebe, aber im Rahmen der Organisationsüberprüfung eine wichtige Rolle gespielt habe.

Die Gewerkschaft der Polizei, erklärt Herr Malchow, unterstütze die Einrichtung eines Landespolizeiamts. Sie trage die Bündelung von Aufgaben und Kompetenzen, die zu einem großen Teil auf der jetzt noch bestehenden Ebene der Polizeidirektionen vorhanden gewesen seien, in diesem Amt mit und unterstütze auch nachdrücklich, dass Aufgaben, die jetzt noch bei der Polizeiabteilung des Innenministeriums angebunden seien, in diesem Landespolizeiamt angesiedelt würden. Mit der Übertragung von Aufgaben sowohl aus der Fläche als auch aus der Polizeiabteilung werde eine Behörde aufgebaut, die mit dem jetzigen Polizeiverwaltungsamt oder mit dem ehemaligen Schutzpolizeiamt überhaupt nicht vergleichbar sei. Die Einrichtung eines Landespolizeiamts dieser Qualität sei etwas ganz Neues. Aus Sicht der GdP werde mit dieser Aufgabenbündelung und Kompetenzzuschreibung die polizeiliche Führung aus der Abteilung des Innenministeriums in den Polizeibereich verlagert. Hinzu komme, dass man zwei Behörden auflösen wolle: die Wasserschutzpolizeidirektion und die Verkehrspolizeidirektion. Damit könne sich die GdP einverstanden erklären. Sie halte es für richtig, dass die

wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in diesem Amt organisiert würden und dass die Wasserschutzpolizeireviere direkt bei diesem Amt angebunden werden sollten. Sie stelle nur die Frage, warum diese Überlegungen keine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheitsarbeit hätten. Die Verkehrspolizeidirektion könnte aus Sicht der GdP unter den gleichen Bedingungen aufgelöst und in der gleichen Organisationsform in das Landespolizeiamt eingegliedert werden, wie dies bei der Wasserschutzpolizei geplant sei. Auch die Anbindung der Autobahnreviere und der Verkehrssicherheitsaufgaben in diesem Amt wäre genau das Richtige. Sie halte die Anbindung der Autobahnreviere an die zukünftigen Flächendirektionen für nicht richtig, sondern meine eher, dass dadurch die Verkehrssicherheitsarbeit in den Hintergrund rücken könnte. Hamburg habe die Verkehrssicherheitsarbeit dezentralisiert, dann aber festgestellt, dass diese dadurch nicht mehr so umfangreich wie vorher wahrgenommen werden könne, und habe sich jetzt wieder für eine Bündelung dieser Aufgaben entschieden. Deshalb sei zu fragen, welche Erkenntnisse für Schleswig-Holstein zu anderen Ergebnissen führten.

Neben der Frage, welche Aufgaben das Landespolizeiamt habe, stelle sich die Frage, welche Rolle es wahrnehmen solle. Der Aufgabenzuschnitt, die Kompetenzen könnten den Anschein erwecken, dass etwas Ähnliches wie ein Landespolizeipräsidium in anderen Ländern mit Weisungskompetenz in der Fläche geschaffen werde. Zu fragen sei, ob man dies tatsächlich wolle und welche Funktion dann der Leiter dieses Amtes haben werde. Diese sei unklar. Wenn, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, neben dem Landespolizeiamt ein hierarchisch gleichberechtigtes, bei der Polizeiabteilung angebundenes Landeskriminalamt geschaffen werde, werde diese Organisationsform zu Problemen führen. Dem Landeskriminalamt werde im Rahmen der Organisationsüberprüfung das SEK angebunden werden, es werde also weiterhin operative Einheiten haben. Die Aufgaben, die das LKA nach dem BKA-Gesetz habe, würden von niemandem in den Reihen der GdP infrage gestellt; aber im Hinblick auf die operativen Einheiten müsse man fragen, wie bei einer Gleichbehandlung von LKA und LPA die Entscheidungen getroffen würden. Wenn sich die Leitungen der beiden Ämter nicht einigen könnten, müsse die Entscheidung in der Polizeiabteilung gefällt werden. Aber genau dies, eine Rückverlagerung der Entscheidung in die Polizeiabteilung, sei eigentlich nicht beabsichtigt gewesen. Vielmehr seien Aufgaben aus der Polizeiabteilung in das neu zu schaffende Landespolizeiamt verlagert worden, damit polizeiinterne Entscheidungen auch innerhalb der Polizei belassen würden. Unklar sei, ob künftig die Polizei vom Abteilungsleiter der dann viel kleineren Polizeiabteilung geführt werde oder ob es eine Tandemlösung zwischen LPA-Leitung und LKA-Leitung geben werde. Wünschenswert wäre aus Sicht der GdP eine klare Anbindung des Landeskriminalamts an das Landespolizeiamt.

Bei der Vorbereitung auf diese Anhörung habe er, sagt Herr Malchow, nachgefragt, welche Regelungen es geben könnte, und sei vertröstet worden: Eine Regelung werde in der neuen



Polizeidienstvorschrift getroffen werden. Er frage, warum man diese Regelung nicht jetzt schon in das Polizeiorganisationsgesetz aufnehmen.

Die GdP sei damit einverstanden, dass die jetzige Direktionsebene aufgelöst werde und ihre Arbeiten in den neuen Polizeidirektionen und zu einem großen Teil auch in dem neuen Landespolizeiamt wahrgenommen würden. Dadurch werde eine Ebene eingespart und würden die Arbeitsabläufe gestrafft. Nicht unbedingt zwingend erscheine jedoch das 8er-Modell mit acht Flächenbehörden. In Schleswig-Holstein habe man gute Erfahrungen mit der Kreisebene gemacht. Zwar könne man darüber nachdenken, ob die Größe mancher Kreise wirklich effizient sei oder ob nicht kleinere Kreise oder kreisfreie Städte zusammengelegt werden könnten. Aber die Aufgabe der Inspektionsebene, also der Kreisebene, und die Zusammenführung von jeweils zwei Kreisen - bis auf Nordfriesland - im 8er-Modell bedeute doch eine erhebliche organisatorische Veränderung für die Fläche, weil dann Personalkörper bis zu 800 Personen von einer Direktion geführt würden und sich darunter keine weitere Führungsebene befinde und es ganze Flächen ohne übergreifende Führung gebe.

Dem Argument, wer für mehr als acht Behörden sei, sei gegen eine deutliche Verstärkung der operativen Ebene, müsse man entgegenhalten, dass acht Flächenbehörden aufgrund ihrer großen Zuständigkeit auch zusätzliches Personal benötigten, um den zusätzlichen Koordinierungsaufwand zu bewältigen. Dieser Koordinierungsaufwand wäre auf der jetzigen Inspektionsebene, der Kreisebene, geringer.

Die GdP meine auch, fährt Herr Malchow fort, dass die Führungsspanne, also die Frage, wie viele Dienststellen sich unterhalb einer Führungsebene befänden, entscheidend sei. Wenn man zwei Kreise zusammenlege und darüber eine Führungsebene schaffe, werde die Führung erschwert – es sei denn, das 8er-Modell diene auch dazu, die Ebene darunter neu zu organisieren und dort eine neue Führungsebene aufzubauen. Ob diese Absicht dahinter stecke, wisse er nicht. Die GdP rege an, sich noch einmal intensiv mit dem 13er-Modell oder mit anderen Modellen zu beschäftigen.

Wenn man sich schon von der Kreisebene entferne und auch organisatorische Schwierigkeiten bezüglich der Landgerichtsbezirke und der Zuständigkeiten im Bereich der Polizeidirektion Bad Segeberg, sofern sie denn eingerichtet werde, akzeptiere, stelle sich die Frage, warum dann nicht kriminalgeographische Gesichtspunkte den Organisationsüberlegungen zugrunde gelegt worden seien. Wenn man Kreisgrenzen aufgebe und einen erhöhten Koordinierungsaufwand in Kauf nehme, dann wäre auch eine Betrachtung jenseits der Grenzen der jetzigen Inspektionen oder der jetzigen Kreise möglich. Auch dann würde sich das 8er-Modell nicht ohne weiteres aufdrängen.

Die Polizeiautobahnreviere sollten, wie er schon ausgeführt habe, nicht, wie vorgesehen, bei den Flächenbehörden, sondern wie die Wasserschutzpolizeireviere beim Landespolizeiamt angebunden werden.

Problematisch erscheine ihm, führt Herr Malchow weiter aus, in Bezug auf das 8er-Modell auch die Anbindung der Bezirkskriminalinspektion. Dadurch entstehe, wie gerade im Bereich Segeberg deutlich werde, erheblicher Koordinierungsaufwand. Hier zeige sich im Nachhinein, dass es ein Fehler gewesen sei, bei der Überprüfung der Polizeiorganisation die Frage, wie die Kriminalpolizei auf Behördenebene organisiert werden solle, auszublenden.

Abschließend stellt Herr Malchow fest, er begrüße die Aussage, dass die Personalstärke der Polizei trotz organisatorischer Veränderungen nicht reduziert werde. Aus Bayern dagegen höre er, dass dort organisatorische Überlegungen zu Personalverminderungen führten. Die Polizei habe genügend Arbeit; ihre „Auftragsbücher“, kundenorientiert gesprochen, seien voll. Jeder Mann und jede Frau, die bei der Polizei beschäftigt seien, würden zur Lösung der gestellten Aufgaben gebraucht. Würde man die Ausbildung auf eine einzige Ausbildungsstelle reduzieren, könnte Personal freigesetzt und eine arbeitsgerechte Besoldung im Rahmen der zweigeteilten Laufbahn ermöglicht werden. Dieser Gedanke sei in der ersten Phase der Reformüberlegungen verfolgt worden, leider nicht mehr in der zweiten.

**Herr Carstensen, Bund deutscher Kriminalbeamter,  
Landesverband Schleswig-Holstein**

Herr Carstensen schickt seinen Ausführungen die Vorbemerkung voraus, dem Gesetzentwurf sei die Reformkommission III vorausgegangen, die die Stabs- und Verwaltungsarbeit der Polizei überprüft habe. Dass die aufgrund der Tätigkeit dieser Reformkommission gemachten Vorschläge nur den organisatorischen Bereich betreffen könnten, der überprüft worden sei, habe für ihn festgestanden. Er habe jedoch feststellen müssen, dass auch Teile, die den operativen oder Ermittlungsbereich betreffen, in die Neuorganisation einbezogen worden seien, ohne überprüft worden zu sein.

Er wolle zu drei Punkten des Gesetzentwurfs Stellung nehmen: zur Position des Landeskriminalamtes, zu den Bezirkskriminalinspektionen und zum Personalvertretungsrecht.

Herr Carstensen führt aus, der Entwurf sehe vor, dass das Landeskriminalamt und das Landespolizeiamt nachgeordnete Behörden des Innenministeriums würden. Diese Form der Führung der Polizei sei möglich. Seiner Meinung nach müsse sich die Führung aus den Aufgabenstellungen der Polizei heraus ergeben. Das Landeskriminalamt solle mit seinem Fachwis-

sen ein Höchstmaß an Kriminalitätsbekämpfung in allen dafür zuständigen Dienststellen gewährleisten. Das Einvernehmen zwischen Landespolizeiamt und Landeskriminalamt werde immer hergestellt werden. Die Möglichkeit, dass es zwischen beiden Ämtern zu irgendwelchen Kollisionen komme - hier müsse er seinem Vorredner widersprechen -, sei rein hypothetisch. Solche Fälle habe es bisher nicht gegeben und werde es auch in der Zukunft nicht geben. Derartige hypothetische Überlegungen dürften nicht die Grundlage für Veränderungen in der Führungsverantwortung sein. Dass das Landespolizeiamt über die Polizeidirektionen in der Fläche die Führungsverantwortung habe, sei keine Frage.

Der Bund deutscher Kriminalbeamter habe ursprünglich vorgeschlagen, dass die Kriminalitätsbekämpfung in fachlicher Hinsicht in einer Säule stattfinden solle, habe aber feststellen müssen, dass dies nicht möglich sei. Er könne nachvollziehen, betont Herr Carstensen, dass es nicht im Sinne der verantwortlichen Polizeiführer sei, wenn sie für den Bereich Kriminalitätsbekämpfung bei einer Bezirkskriminalinspektion Technik, Personal, Räume, Budget zur Verfügung stellen sollten, aber selbst nicht beteiligt werden dürften. Wichtig sei aber, dass die Kriminalitätsbekämpfung mit sehr viel Fachlichkeit auch in den Polizeidirektionen und natürlich auch in den Bezirkskriminalinspektionen ausgestattet sein müsse.

Dass es bei der räumlichen Zuständigkeit der Bezirkskriminalinspektionen - der Gesetzentwurf regle nur, welche Bezirkskriminalinspektionen es geben werde und wo der Sitz der Dienststelle sei - zu großen Problemen kommen werde, lasse sich unschwer vorhersehen. Wenn eine Bezirkskriminalinspektion bei der Aufgabenbewältigung über zwei andere Behörden sachlich zuständig sein solle, entstünden Komplikationen, wenn Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung einer der beiden Behörden zugewiesen würden und diese dann dementsprechend auch Ressourcen, Material, Personal benötige. Das Problem sei ungelöst, welcher Regionalbehörde der BKI-Leiter dann folgen solle.

Zwar habe man, fährt Herr Carstensen fort, am Beginn der Reformüberlegungen gesagt, dass die KP-Stellen, die Bezirkskriminalinspektionen, die Polizeizentralstationen und dergleichen nicht angetastet werden dürften. Aber wenn Organisationsveränderungen um die Bezirkskriminalinspektionen herum stattfänden, dürften diese nicht auf einmal wie Inseln allein dastehen, sondern dann müssten sich auch hier Veränderungen ergeben. Für Fragen zur Anbindung stehe er gern zur Verfügung.

Abschließend hebt Herr Carstensen hervor, dass die Mitbestimmung innerhalb der Behörden eine Errungenschaft aller Regierungen sei. Nun stelle er aber fest, dass im Polizeiorganisationsgesetz die Regelung des Mitbestimmungsgesetzes, dass sich Dienststellen ihren eigenen Personalrat wählen dürften, wenn sie dies wünschten, ausgenommen werde. Dies treffe in

besonderem Maße die Bezirkskriminalinspektionen, die eigene Personalräte gehabt hätten. So, wie es behördenübergreifende Einsätze gebe, werde es selbstverständlich auch behördenübergreifende Personalangelegenheiten geben. Dass diese dann nur in einer Behörde über das Personalvertretungsrecht geregelt werden sollten, sei für ihn nicht nachvollziehbar.

Abg. Schlie bittet Herrn Malchow, noch etwas zu dem von diesem angesprochenen Qualitätsaspekt der Verkehrsüberwachungsarbeit zu sagen. In der Vordiskussion sei einer der Hauptpunkte gewesen, dass die Qualität der Arbeit in diesem Bereich eine bestimmte Spezialisierung und die Abdeckung eines bestimmten Aufgabenspektrums erfordere.

Außerdem möge sich Herr Malchow zu der Frage äußern, was die vorgesehene Integration der Polizeiautobahnreviere in die Flächendirektionen für die praktische Arbeit bedeuten würde, denn die Arbeit auf der Autobahn, diesem besonderen Sicherheits- und Kriminalitätsraum, stelle eine besondere Herausforderung dar. Da die Integration der Autobahnreviere in die Flächendirektionen eine wechselseitige personelle Verwendung zur Folge hätte, sei zu fragen, ob daraus eine Belastung der Polizeibeamtinnen und -beamten entstünde und dadurch die Qualität der Arbeit beeinflusst würde.

Herr Malchow antwortet, man könne eine Spezialisierung auch in der Fläche durchführen. Die Frage sei nur, ob dies die Realität widerspiegle. Er glaube nicht, dass die Personalknappheit bei der Polizei allein durch organisatorische Veränderungen im Polizeiorganisationsgesetz aufgehoben werde. Die Personalknappheit führe dazu, dass das zur Verfügung stehende Personal entsprechend den Notwendigkeiten und den gebildeten Schwerpunkten eingesetzt werde. Man müsse fragen, ob es in einem neuen Gebilde - Polizeidirektion mit zugeordneten Autobahnrevieren - weiterhin nur eine Zuständigkeit für die jetzige Örtlichkeit geben werde oder ob die PD-Leitung aus pragmatischen Gesichtspunkten das insgesamt zur Verfügung stehende Personal dann entsprechend den Notwendigkeiten einsetzen werde. Letzteres würde dazu führen, dass die Spezialisierung der Kolleginnen und Kollegen auf den Autobahnen und im Verkehrsüberwachungsbereich nicht gehalten werden könnte. Ähnliche Erfahrungen mache man mit den jetzt schon bestehenden Polizeibezirksrevieren. Auch dort würden häufig „Personalreserven“ für Aufgaben eingesetzt, die ansonsten in einer Inspektion oder zukünftig in einer Direktion zu erledigen seien.

Deshalb meine er, dass die Spezialisierung in der Verkehrssicherheitsarbeit besser durch eine zentrale Anbindung an das Landespolizeiamt gehalten werden könnte, wenn es schon keine Verkehrspolizeidirektion gebe. Das jetzige System in Schleswig-Holstein habe sich unter dem Aspekt der Verkehrssicherheitsarbeit sehr bewährt. Die Verkehrspolizeidirektion habe nicht deshalb aufgelöst werden müssen, weil ihre Arbeit mindestens genauso gut oder besser durch

andere erledigt werden könne, sondern die Neuorganisation von Stabsarbeiten habe zur Auflösung der Verkehrspolizeidirektion geführt.

Zur Frage nach der Qualität legt Herr Malchow dar, künftig werde wohl nicht mehr die jetzige Trennung im Aufgabenbereich stattfinden, sondern es würden Beamte von den Autobahnrevieren möglicherweise in anderen Bereichen eingesetzt werden und umgekehrt. Dies möge unter Effizienzgesichtspunkten sinnvoll sein, aber es erscheine fraglich, ob sich dann die bisherige Qualität aufrechterhalten lasse. Er meine, dass sich auch unter dem Qualitätsaspekt die Aufgabentrennung bewährt habe.

Im Übrigen sei es trotz der Trennung auch jetzt nicht so, dass die Flächeninspektionen ihre Polizeiaufgaben erledigten und in Gefahrenlagen oder bei der Strafverfolgung die Leitstellen nur auf das Personal der Inspektionen zurückgriffen, sondern da seien natürlich auch die Fahrzeuge der Autobahnreviere im Einsatz. Einen Einsatz über den begrenzten Raum Autobahn hinaus gebe es also auch heute schon, und aus seiner Sicht, schließt Herr Malchow, müsste man daran nichts ändern.

Abg. Schlie bestätigt aufgrund eigener Erkenntnisse aus Gesprächen und Besuchen vor Ort, dass die Bezirksreviere zum Teil auch für andere Aufgabenbereiche, zum Beispiel Verkehrssicherheitsarbeit, eingesetzt würden.

Er weist darauf hin, dass als Umdruck 15/4912 eine Stellungnahme der Verkehrsdirektion der Polizei Hamburg vorliege. In dieser Stellungnahme werde auf die Probleme, die sich in Hamburg aufgrund der Umorganisation der Polizei ergeben hätten, explizit hingewiesen: „Die Hauptdefizite traten in der Zersplitterung der Verkehrssicherheitsarbeit, zusätzlichen Schnittstellen und der Trennung von Grundsatz und operativer Durchführung auf.“ Genau diese Probleme habe Herr Malchow beschrieben. „In der mittleren Ebene der Polizeidirektionen war der Stellenwert der Verkehrssicherheitsarbeit im Verhältnis zu anderen dort zu leistenden Aufgaben nachrangig.“ Dies sei keine Hypothese, sondern die Beschreibung der Hamburger Situation nach der Umorganisation. „Dies zeigte sich nicht nur in strategischen Defiziten, sondern vor allem in einem deutlichen Ressourcenmangel in den Verkehrsstaffeln.“ Er habe diese Passagen zitiert, um die von Herrn Malchow geäußerten Befürchtungen zu unterstreichen.

Abg. Rother macht zur Frage der unterschiedlichen Modelle einer neuen Direktionsstruktur darauf aufmerksam, dass die Gewerkschaft der Polizei in ihrer schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4847, detaillierte Kritik an der Neuorganisation der Bereiche Pinneberg/Segeberg geübt und zur Frage des künftigen Sitzes der Dienststelle geschrieben habe:

„Eine Standortwahl nur noch wirtschaftlichen Aspekten unter Hintanstellung strategisch polizeisinnvoller Überlegungen ist falsch.“ Stattdessen habe die GdP auf Führung und Service abgestellt. Dass im Hinblick auf Service Bad Segeberg nicht unbedingt der zentrale Ort in diesem Bereich sei, leuchte ihm ein; aber er bitte Herrn Malchow um Erläuterung, warum die Führung erschwert würde, wenn der Sitz der Dienststelle in Bad Segeberg wäre.

Da Herr Malchow das 8er-Modell prinzipiell infrage gestellt habe wegen der Leitungsspanne und der Nichtberücksichtigung kriminalgeographischer Gesichtspunkte, fragt ihn Abg. Rother, ob bei Zugrundelegung kriminalgeographischer Grenzlinien diese mit den Grenzen der Kreise und der kreisfreien Städte in Übereinstimmung gebracht werden könnten und ob das zu Pinneberg/Segeberg Ausgeführte in gleichem Maße auf die anderen dann neu zu schaffenden Regionaleinheiten zutrefte.

Herr Malchow erläutert, wenn Führung nur Kommunikation in dem Sinne, dass der eine spreche und der andere zuhöre, bedeuten würde, dann wäre, da sich heute von jedem Ort aus mit anderen Menschen kommunizieren lasse, Segeberg als Sitz der Dienststelle genauso gut geeignet wie irgendeine andere Stadt. Aber Kommunikation im Bereich Führung bedeute, auch zu erkennen, was Menschen durch Mimik und Gestik ausdrücken wollten und wie sie in Extremsituationen - darum gehe es bei Führung in besonderen Lagen - reagierten. Je weiter Menschen voneinander entfernt seien, desto schwieriger werde es für sie, miteinander in Kommunikation in umfassendem Sinne zu treten. Wenn die nachgeordneten Dienststellen weit vom Sitz der Führung entfernt seien, werde die Führung erschwert. Die langen Anfahrtswege - selbst bei modernster Technik ließen sich Anfahrten nicht immer vermeiden - wirkten sich ebenfalls nachteilig aus. Wenn man in die Peripherie müsse, weil dort die Führung sitze, verzichte man möglicherweise einmal auf eine Fahrt. All dies sei nicht genau messbar und vielleicht auch nicht intensiv in die Beratung eingeflossen. Aber die Führung werde auf jeden Fall erleichtert, wenn sie zentral im Zuständigkeitsbereich angesiedelt sei.

Zum Wegfall der Kreisebene führt Herr Malchow aus: Wenn man es nicht mehr für nötig halte, dass die Polizeiinspektion deckungsgleich mit der Kreisebene sei, sondern die Polizeiinspektion auch für zwei Kreise zuständig sein könne, und wenn man auch die Deckungsgleichheit mit Landgerichtsbezirken nicht mehr für notwendig erachte, sondern meine, durch Kommunikation und organisatorische Veränderungen die neuen Strukturen in den Griff zu bekommen, dann könnte man nach Meinung der GdP auch kriminalgeographische Gesichtspunkte in die Betrachtung einbeziehen. Es gebe eine alte Diskussion innerhalb der Polizei, den so genannten Hamburger Kragen zu schaffen. Für ihn als Stormarner, betont Herr Malchow, sei die Frage, ob Ahrensburg kriminalgeographisch nicht dichter bei Norderstedt als bei Bad Oldesloe liege und ob es dann nicht sinnvoller wäre, über eine neue Direktion unabhän-

gig von der Frage der Deckungsgleichheit mit ein oder zwei Kreisen zu diskutieren. Wenn man sich schon von den vorhandenen Strukturen trenne, könnte man auch zu anderen Überlegungen kommen.

Abg. Hildebrand meint, bei der geplanten Polizeidirektion Bad Segeberg lägen die Hauptschwerpunkte sicherlich im südlichen Kreis Segeberg - Norderstedt, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen - und vor allem im südlichen Kreis Pinneberg, sodass dann Bad Segeberg weitab vom Arbeitsschwerpunkt wäre.

Zu den Einsatzleitstellen habe er die Frage, ob deren Zuordnung nach der neuen Struktur wirklich eine optimale Zusammenarbeit ermögliche.

Herr Malchow antwortet, eine Polizeidirektion Segeberg wäre auch von Segeberg aus zu führen. Die Frage sei nur, wie gut sie sich von dort aus führen lasse. Schon heute habe man weite Wege von Segeberg nach Norderstedt. Kriminalgeographisch wäre ein Schnitt durch den jetzigen Kreis denkbar, weil mehr Nähe zwischen Norderstedt und Bereichen Pinnebergs oder auch dem Bereich Ahrensburg/Reinbek bestehe, als jetzt organisatorisch zum Ausdruck komme. Aber die GdP sage nicht, dass das 8er-Modell nicht führbar wäre.

Die Frage nach den Einsatzleitstellen sei schwierig zu beantworten. Diese bestünden zunächst einmal in der jetzigen Form weiter. Aus taktischen und aus sozialen Gründen werde es vorerst weiterhin in jedem Kreis eine Einsatzleitstelle geben, obwohl dann, wenn das 8er-Modell käme, nur eine Führung vorhanden wäre, die dann praktisch zwei Führungsinstrumente hätte mit einer klaren Regelung, wer in besonderen Fällen die Führung übernehme. Aber die weitere Entwicklung sei noch etwas unklar. Wichtig wäre - dies habe aber mit dem Polizeiorganisationsgesetz nichts zu tun -, möglichst schnell den Digitalfunk bei den Einsatzleitstellen einzuführen, damit nicht noch viel Geld in den Analogfunk gesteckt werde.

Abg. Schlie geht auf den Punkt Regionalebene ein. Ausgangslage für die Reformkommission III sei gewesen, dass eine maximale Zentralisierung auf dieser Ebene stattfinden solle. Hierzu müsse man fragen, ob diese maximale Zentralisierung einhergehe mit einer Qualitätsverbesserung und einer Verbesserung in der Führung und ob tatsächlich im Vergleich mit anderen Modellen untersucht worden sei, dass durch den - allseits begrüßten - Wegfall der Ebene der Flächendirektion und durch die weitgehende Zentralisierung der Stabsarbeit im Landespolizeiamt die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung verbessert werde. Diese Frage werde das Innenministerium sicherlich bei der nächsten Beratung des Polizeiorganisationsgesetzes beantworten.

Von der Reformkommission III sei auf der Basis der in der Phase I erhobenen Daten festgestellt worden, dass der Grad der Kleinteiligkeit einer Organisation sich in den folgenden Sockelkosten widerspiegle und dass dies zu dem Ergebnis führe, dass das 13 + 1-Modell im Vergleich zu anderen Lösungen allein schon wegen des erforderlichen Personaleinsatzes unwirtschaftlich sei. Weiter sei im Bericht der Reformkommission III gesagt worden, dass das 13 + 1-Modell eine funktionsfähige Variante darstelle, allerdings dem Projektauftrag der maximalen Zentralisierung und dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit widerspreche.

Die diesen Feststellungen zugrunde liegenden Fakten würden nicht angegeben, sodass eine Nachprüfung nicht möglich sei. Deshalb sei ein Vergleich des tatsächlichen Personalaufwands bei einem 8 + 1-Modell und bei einem 13 + 1-Modell erforderlich, weil sich auch die Frage ergebe, ob bei einem 13 + 1-Modell die Einrichtung einer Stabsstelle noch erforderlich sei oder ob sie nicht durch die Zentralisierung der Stabsaufgaben im Landespolizeiamt wegfallen könne. Notwendig sei auch ein detaillierter Qualitätsvergleich, was Führung und polizeiliche Arbeit insgesamt angehe. Er sei gespannt darauf, dazu vom Innenministerium bei der nächsten Beratung des Gesetzentwurfs detaillierte Zahlen zu hören.

Verwundert habe ihn die Aussage in dem Bericht der Reformkommission III, dass man sich letztendlich für das 8 + 1-Modell entschieden habe, weil es aus Gründen der Zentralisierung und der Wirtschaftlichkeit, aber auch im Sinne einer prozesshaften Organisationsfortentwicklung eine optimale Lösung darstelle. Er frage sich als Abgeordneter, was mit dieser „prozesshaften Organisationsfortentwicklung“ gemeint sein könnte. Denkbar wäre, dass irgendjemand die Idee haben könnte, dass man irgendwann in der Fläche doch bei nur vier Einheiten landen würde. Dies sei eine Frage, die die Führung des Innenministeriums zu beantworten haben werde, aber ihn interessiere, ob es dazu auch eine Position der GdP gebe.

Herr Malchow erklärt, er wisse nicht, was sich hinter dieser Formulierung verberge. Es gebe aber die Aussage, dass auf die Reform III nicht irgendwann eine Reform IV folgen werde, sondern dass moderne Verwaltungen flexibler werden müssten, um sich den Gegebenheiten anzupassen. Neue Erkenntnisse könnten zu Veränderungen führen. Ob dann das Ergebnis eine 4er-Organisationsform in der Fläche sein werde, vermöge er nicht zu sagen. Das 4er-Modell sei von der Reformkommission III am Anfang ihrer Arbeit überprüft worden und mit der Frage der Einsatzleitstellen verbunden worden.

Er persönlich, sagt Herr Malchow, könne sich bei der Organisationsform, wie sie jetzt unterhalb der Inspektion vorgesehen sei, nur schwer eine 4er-Lösung vorstellen, weil durch diese die von ihm beim 8er-Modell angesprochenen Probleme noch verschärft würden. Die Aufgaben der Polizei seien oft nicht mit dem Personal einer einzigen Dienststelle zu bewältigen,



sondern müssten dienststellenübergreifend in Angriff genommen werden. Dann müsse eine Dienststelle die Koordinierung vornehmen, und diese werde umso schwieriger, je weiter weg diese Dienststelle sei. Deshalb hoffe er nicht, dass, falls jetzt das 8er-Modell eingeführt werde, der Prozess irgendwann zum 4er-Modell führen werde.

Abg. Schlie äußert, ein Hauptargument für das 8 + 1-Modell sei gewesen, dass bei diesem im Vergleich zum 13 + 1-Modell wesentlich mehr Personal freigesetzt würde, das dann operativ eingesetzt werden könnte. Wenn dies zuträfe, wäre dies ein schlagendes Argument, dem man nicht widersprechen könnte. Dafür werde sicherlich vom Innenministerium noch der Nachweis geführt werden.

Herr Carstensen bemerkt, unter dem Aspekt der Kriminalitätsbekämpfung sei eine Beschränkung auf vier Polizeidirektionen bzw. auf die vier vorhandenen Bezirkskriminalinspektionen vorstellbar, die dann aber deckungsgleich mit den Landgerichtsbezirken sein sollten. In die Aufgabenstellung der Kriminalinspektionen sei die Staatsanwaltschaft frühzeitig eingebunden, beispielsweise bei Serienkriminalität, Tötungsdelikten, Rauschgiftdelikten. Somit würde nach den Vorstellungen des Bundes deutscher Kriminalbeamter die Organisationsform der Aufgabenstellung entsprechen.

Abg. Hildebrand erinnert daran, dass Herr Malchow am Beginn seiner Ausführungen darauf hingewiesen habe, dass sich Probleme ergeben könnten, wenn LPA und LKA gleichrangige Behörden seien, während Herr Carstensen erklärt habe, dass sich die Leitungsfunktion jeweils aus der Aufgabe heraus klären würde. Abg. Hildebrand fragt, ob Herr Malchow sich mit diesem Gedanken anfreunden könne oder da nach wie vor Probleme sehe.

Herr Malchow erläutert, die Leitungen der beiden Ämter, die unterschiedliche Aufgabenbereiche hätten, seien nach dem Gesetzentwurf gleichwertig. Jeder kämpfe aber nun einmal für seinen Bereich und setze unterschiedliche Schwerpunkte. Auch wenn in den meisten Fällen einvernehmliche Lösungen erzielt würden, ergebe sich doch manchmal die Situation, dass jemand entscheiden müsse. Dies wäre bei der jetzt vorgesehenen Gleichwertigkeit der beiden Ämter wieder die Abteilungsleitung im Innenministerium, was im Widerspruch zu der Auslagerung von Aufgaben aus dieser Abteilung in das LPA stehe. Nach Auffassung der GdP sollte das LPA die Entscheidung treffen. Herr Carstensen habe dargestellt, dass manchmal auch behördenübergreifende Personalangelegenheiten zu entscheiden seien. Es gebe also behördenübergreifende Probleme. Diese würden in der Regel nicht einvernehmlich gelöst, sondern in diesen Fällen müsse jemand eine Entscheidung treffen. Daher müsste nach Auffassung der GdP die Kompetenzabgrenzung zwischen LPA und LKA klarer geregelt werden. Intern habe

man dieses Problem auch erkannt, wolle es aber nur über eine Polizeidienstvorschrift regeln. Besser wäre, gleich eine Regelung im Polizeiorganisationsgesetz zu treffen.

Abg. Schlie meint, zu möglichen Konfliktpotenzialen zwischen LPA und LKA werde sicherlich das Innenministerium noch Stellung nehmen.

Wichtiger erscheine ihm die Art und Weise der Einbindung der Bezirkskriminalinspektionen, die über Verordnungen geregelt werden solle.

Der Generalstaatsanwalt betone in seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4932, die den Ausschussmitgliedern am Beginn der Sitzung ausgehändigt worden sei, dass der Gesetzentwurf die Verfahrensabläufe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht negativ beeinflusse. Dies sei eine bemerkenswerte Aussage, denn er selber habe immer gedacht, dass man mit einer Neuorganisation etwas Positives bewirken und nicht nur negative Einflüsse ausschließen wolle. Immerhin räume der Generalstaatsanwalt ein:

„Allerdings wird ein wesentlicher Gesichtspunkt, der für die Qualität der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft/Polizei von ausschlaggebender Bedeutung ist, nämlich die örtliche Zuständigkeit der Bezirkskriminalinspektionen, nicht im Polizeiorganisationsgesetz geregelt.“

Dies sei ein entscheidender Punkt, der bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs berücksichtigt werden müsse. Es genüge nicht, dass der Innenminister die örtliche Zuständigkeit der Bezirkskriminalinspektionen über eine Verordnung regeln wolle.

Abg. Schlie richtet an Herrn Carstensen die Frage, wie sich dieser sowohl die hierarchische Einbindung als auch die Schnittstelleneinbindung der Bezirkskriminalinspektionen vorstelle.

Herr Carstensen legt dar, die Idee, dass eine Bezirkskriminalinspektion über mehrere Regionalbehörden sachlich zuständig sein solle, lasse sich nicht umsetzen. Entscheidend sei, dass bei der Kriminalitätsbekämpfung die Bezirkskriminalinspektion auf gleicher Augenhöhe mit der Führung bleiben müsse. Es sei der Aufgabenerfüllung nicht förderlich, wenn die Bezirkskriminalinspektion nur eine nachgeordnete Dienststelle - ebenso wie beispielsweise die Zentralstelle, das Bezirksrevier, die KP-Stelle oder die Außenstelle - in der Behörde werde. Es dürfe auch nicht sein, dass bei Fachbesprechungen über die konzeptionelle Arbeit die Bezirkskriminalinspektion nicht zur Verfügung stehen solle. Nach dem Vorschlag des Bundesdeutscher Kriminalbeamter müsse die Bezirksinspektion mit eigener Verantwortung in die

Behörde integriert werden und die Aufgabenstellung der Kriminalitätsbekämpfung übernehmen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, dankt Herrn Malchow und Herrn Carstensen für ihre Ausführungen.

Abg. Puls schlägt vor, in der Ausschusssitzung am 20. Oktober 2004 den Entwurf des Polizeiorganisationsgesetzes wieder auf die Tagesordnung zu setzen und das Innenministerium zu bitten, bis dahin zu den Ergebnissen der Anhörung Stellung zu nehmen.

Abg. Schlie unterstützt diesen Vorschlag und äußert zwei Bitten:

Er bitte erstens, dass bei der Beratung des Gesetzentwurfs am 20. Oktober 2004 nicht nur die Spitze des Innenministeriums im Ausschuss vertreten sei, sondern auch der Generalstaatsanwalt oder, falls dies nicht möglich sein sollte, jemand von der Spitze des Justizministeriums.

Zweitens bitte er, zumindest die beiden Organisationen, die jetzt an der mündlichen Anhörung teilgenommen hätten, zur Sitzung am 20. Oktober 2004 noch einmal einzuladen für den Fall, dass noch Erörterungsbedarf bestehe.

Abg. Rother greift den Vorschlag von Abg. Puls auf. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss solle nicht nur das Innenministerium vertreten sein, sondern auch das Justizministerium oder der Generalstaatsanwalt, um weitere Fragen zu beantworten und zu Einzelheiten Stellung zu nehmen. Außerdem bitte er, dass das Justizministerium aus seiner Sicht zu der Frage der Abgrenzungsmöglichkeit im Bereich Pinneberg/Segeberg Stellung nehme und diese Stellungnahme spätestens bis zum 20. Oktober 2004 vorlege.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, stellt fest, dass das Innenministerium und das Justizministerium gebeten würden, zu den in der Anhörung aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen und dass die Beratung des Entwurfs des Landespolizeiorganisationsgesetzes am 20. Oktober 2004 fortgesetzt werde.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Informationen des Innenministeriums über die Umsetzung des Erlasses  
„Richtlinie über die ergänzende Vergabe von Förderrichtlinien zur Zu-  
sammenlegung von Verwaltungen“ hinsichtlich der Stadt Fehmarn**

Antrag der Abgeordneten des SSW  
Umdruck 15/4929

Abg. Hinrichsen erläutert, Hintergrund ihrer Bitte, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, sei, dass die Gemeinden auf Fehmarn schon vor der Vorlage des Landesrechnungshofsberichts und vor dem Erlass der Richtlinie des Innenministeriums zur Beförderung des Prozesses freiwilliger kommunaler Verwaltungszusammenschlüsse sich zur Stadt Fehmarn zusammengeschlossen hätten. Daraus ergebe sich das Problem, dass die Stadt Fehmarn, weil sie zu früh gekommen sei, zwar nicht „bestraft“ werde, aber nicht mehr unter die Richtlinie falle. Die Frage sei nun, ob es eine Möglichkeit gebe, der Stadt Fehmarn trotzdem noch Fördermittel zukommen zu lassen.

MR Stöfen berichtet, der Zusammenschluss in Fehmarn sei am 1. Januar 2003 erfolgt. Die Richtlinie des Innenministeriums diene der ergänzenden Förderung neben der Förderung von Verwaltungszusammenschlüssen nach den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds. Diese Richtlinie sei jetzt in Kraft getreten und solle Zusammenschlüsse befördern, betreffe also künftige und nicht bereits bestehende Zusammenschlüsse.

Im Übrigen dürften generell keine Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen gewährt werden, die schon begonnen worden seien. Er könne sich nicht vorstellen, dass man mit notwendigen Investitionen zum Zusammenschluss zum 1. Januar 2003 in Fehmarn noch nicht begonnen habe.

Das Innenministerium habe das Problem gesehen und habe, um eine Benachteiligung der Stadt Fehmarn zu vermeiden, im Jahr 2003 Schulbaumaßnahmen in Fehmarn gefördert: Die Stadt Fehmarn habe aus dem kommunalen Bedarfsfonds 140.000 € für drei Schulen in Landkirchen, Puttgarden und Petersdorf erhalten.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 15:25 Uhr.

gez. Monika Schwalm  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin